

Positionspapier

der Berufsvereinigung der

Kindertagespflegepersonen (BvK) e.V.

und der Regionalgruppe Wilhelmshaven

der BvK e.V.

zur geplanten Satzungsänderung für die

Kindertagespflege in Wilhelmshaven

31. Mai 2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege (KTP)	3
2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen (KTPP)	5
a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KTPP	5
b. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung	6
3. Vergütung der mittelbaren Arbeiten (Verfügungszeit)	8
4. Umsetzung des individuellen, subjektiven Betreuungsbedarfs	12
5. Abschlussworte	16

KTP = Kindertagespflege
KTPP = Kindertagespflegepersonen
KTPS = Kindertagespflegestelle
KJHT = Kinder- und Jugendhilfeträger

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die KTP ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/ Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr wurde seinerzeit beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze in die KTP fallen sollen.

KTPP üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden bisher lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit am Kind) mit einem Anerkennungsbetrag vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Die KTPP sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und gehen gerne und mit großem Engagement ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

Die KTPP

- haben eine Qualifikation erworben
- besuchen berufsbegleitend regelmäßig Fort- und Weiterbildungen in ihrer Freizeit, in den Abendstunden und an Wochenenden
- kommen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach
- erstellen pädagogische Konzeptionen über ihre Arbeit mit den Kindern, entwickeln diese stetig weiter und arbeiten nach diesen
- führen Portfoliomappen über/für ihre Tagespflegekinder
- dokumentieren die Entwicklung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber
- erfüllen Aufgaben, die in Kitas einer Einrichtungsleitung obliegen
- u.v.m.

Derzeit bieten 41 KTPP* in der Stadt Wilhelmshaven eine familiennahe Betreuung für die Kleinsten unserer Gesellschaft an, ermöglichen damit 189* Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und generieren damit nicht unerhebliche Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen. Zudem wird die Stadt Wilhelmshaven, durch die Bereitstellung dieser Betreuungsplätze, vor möglichen Klagen der Eltern auf den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bewahrt, da die KTPP 82* und damit 20% der insgesamt genutzten U3-Betreuungsplätze für die Stadt Wilhelmshaven zur Verfügung stellen.

(*Landesamt für Statistik Niedersachsen, Stand Oktober 2021)

Um diese Betreuungsplätze auch weiterhin bereithalten zu können, bedarf es dringend Verbesserungen in den Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen in der Stadt Wilhelmshaven.

Denn die Zahlen* der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen sind in den letzten Jahren bedauerlicherweise rückläufig, was auch auf die unbefriedigenden Rahmenbedingungen und die fehlenden Zukunftsaussichten für KТПP, die damit einhergehen, zurückzuführen ist.

Diesen landesweiten Abwärtstrend tätiger Kindertagespflegepersonen gilt es für die Stadt Wilhelmshaven zu verhindern.

Für eine stetige Professionalisierung und damit einhergehende Steigerung der Betreuungsqualität sind aufbauende Qualifizierungen und Weiterbildungen ein wichtiger Schritt. Aktuell bietet die Stadt Wilhelmshaven leider weder eine Anschlussqualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen nach QHB (Qualifizierungshandbuch) noch eine Aufbauqualifizierung (560er Qualifizierung nach NKiTaG) an.

Gerne möchten wir anbieten gemeinsam Konzepte auszuarbeiten, um mit möglichst geringem finanziellem Aufwand die bereits tätigen KТПP weiter zu qualifizieren und damit sowohl die Betreuungsqualität zu steigern als auch höhere Landesfinanzhilfen für die Kindertagespflege und die Stadt Wilhelmshaven zu generieren.

Um weiterhin stetig die Qualität in der Kindertagespflege und die bestehenden Plätze bereitzuhalten und wünschenswerterweise stetig zu steigern, sehen wir noch erhebliches Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen.

Eine bessere Qualität kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen unsere Position zu verbesserungswürdigen Punkten aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen dazu.

2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KTPP

Zur Gesetzeslage nach SGB VIII:

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer **laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**.

(2) Die **laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. **Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

b. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung

Im Rahmen der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ wurde für Baden-Württemberg errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden (4.7 auf Seite 24-26).

Diese Ergebnisse können auch auf die Stadt Wilhelmshaven übertragen werden – hier liegt die Sachkostenerstattung derzeit bei 1,00€ pro Kind / Stunde. Für eine gute Betreuungsqualität braucht es ausreichende Mittel, daher sollte sich analog zur Teuerungsrate orientiert werden, orientierend an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums, die in jüngsten Urteilen im Bundesgebiet als Orientierungsgrundlage benannt wurde, wenn kommunal keine eigene, detaillierte und nachvollziehbare Kostenkalkulation bei der Bemessung der Sachkosten zugrunde gelegt wurde und nachgewiesen werden kann.

Beispiel - Urteil in Bezug auf Geldleistung für Sachkosten und Kalkulation:

OVG NRW, 20.08.2020 – 12 A 1534/17 (Berufungszulassung abgelehnt!)

VG Köln: Verpflichtung zur Neubescheidung über den bewilligten Antrag hinaus, OVG: keine rechtlichen Zweifel an Richtigkeit des Urteils

- Sachkostenerstattung (1,35€ pro Kind / Stunde) nicht angemessen
 - Keine – den gesetzlichen Vorgabenentsprechende – Kalkulation
 - Da 22% unter der Betriebskostenpauschale (dient der Orientierung)

Die **Sachkostenerstattung der Stadt Wilhelmshaven** i. H. v. 1,00€ pro Kind / Stunde **liegt** demnach **noch deutlich unter dem Wert der Betriebskostenpauschale!**

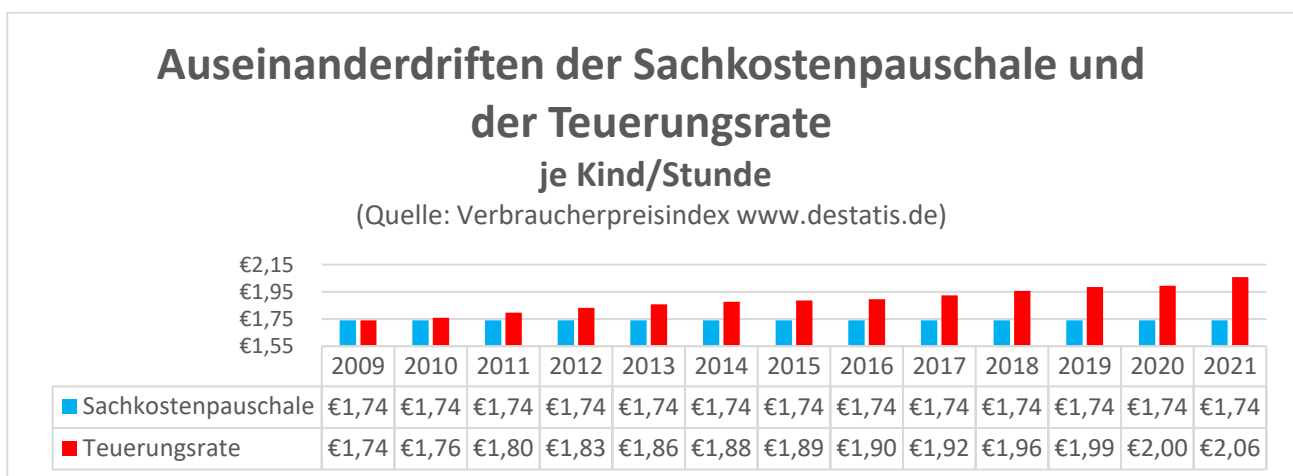
Mit absoluter Sicherheit ist hier davon auszugehen, dass die Stadt Wilhelmshaven keine Kalkulation zur Angemessenheit und Grundlage des Wertes der Sachkostenerstattung vorweisen kann, da die Sachkostenerstattung nicht im Entferntesten die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegen abdecken kann.

Da die aktuelle Sachkostenerstattung von 1,00€ pro Kind / Stunde sicher keiner gerichtlichen Überprüfung standhalten würde und die Stadt Wilhelmshaven Gefahr laufen würde, einen angemessenen Wert an Sachkostenerstattung für die letzten Jahre rückwirkend für alle ergangenen Bescheide nachzahlen zu müssen, fordern wir unbedingt dazu auf, die Sachkostenerstattung umgehend entsprechend anzupassen!



Wie sich der Verbraucherindex und damit auch die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegepersonen in den letzten Jahren entwickelt haben, können Sie der folgenden Grafik entnehmen, ausgehend von dem orientierenden Wert der Betriebskostenpauschale von mindestens 1,74 € pro Kind / Stunde.

Hier hätte sich der Sachkostenwert, anhand der Teuerungsrate seit 2009 (Zeitpunkt der Festlegung der orientierenden Betriebskostenpauschale durch das Bundesfinanzministerium) bis zum Vorjahr 2021 von 1,74 € auf 2,06 € pro Kind / Stunde entwickelt. Wir sehen hier eine untragbare Diskrepanz zwischen den tatsächlich entstehenden betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegestellen und der derzeitigen Sachkostenerstattung durch die Stadt Wilhelmshaven.



Außerdem ist hierbei dringend zu berücksichtigen, dass **aktuell ein Verbraucherindex von nochmal mindestens 8% für das laufende Jahr 2022 prognostiziert** wird. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten für Hygienemittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) seit Beginn der Pandemie Preissteigerungen von 170 % bis 200% betragen haben.

Durch den Ukraine-Krieg und den dadurch verursachten diversen gestörten Lieferketten sind nochmals erhebliche Preissteigerungen entstanden und diese drohen sich weiterhin zu verschärfen, insbesondere auch die explodierenden Energiekosten. Auf keinen Fall aber kann im Rahmen der Kindertagesbetreuung und insbesondere der Betreuung von Kleinstkindern, durch die Drosselung der Raumtemperaturen, Einsparungen bei Energiekosten oder anderen Qualitätsmerkmalen vorgenommen werden.

Wir fordern deshalb, den Anteil der Sachkostenerstattung von derzeit 1,00 € auf mindestens 2,00 €/Kind/Stunde anzuheben, was immer noch unterfinanziert wäre, wie Sie der obigen Grafik entnehmen könne.

Zusätzlich fordern wir ab 2023 die Anpassung der Sachkosten nach Verbraucherindex des Vorjahres, jeweils zum 01.08 eines jeden Jahres.

2. Vergütung von Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung

Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten.

Diese Arbeiten gehören bei den KТПP ebenfalls zum Förderauftrag. Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten. Es ist für die Durchführung der Betreuung ein immenser Zeitaufwand an mittelbaren Arbeiten nötig. Damit Sie einen Überblick über die anfallenden mittelbaren Arbeiten von Kindertagespflegepersonen erhalten, haben wir Ihnen hier einige Informationen zum Thema zusammengestellt.

Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Verfügungszeit) sind u.a.:

- Erstkontakt bei Hausbesuch
- Erstgespräch und Begehung der Kindertagespflegestelle
- Vertragsgespräch/Vertragsabschluss
- Eingewöhnungsgespräche und Hausbesuche während der Eingewöhnungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung und Eingewöhnungsdokumentation
- Konversation außerhalb der Betreuungszeit mit Eltern via Telefon und E-Mail
- Kurze Elterngespräche vor und nach der Betreuungszeit
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern, inkl. Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation der Portfolioalben der Kinder
- Fortbildung, Gesprächsgruppen/Austausch, Vernetzung, Supervision
- Vor- und Nacharbeit von pädagogischen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Ausflügen und Gemeinschaftsfesten inkl. Vor- und Nachbereitung
- Reflexion von Entwicklungsbeobachtungen
- Dokumentation von Elterngesprächen
- Erstellung von Abschiedsalben mit Fotos und Lerngeschichten
(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Es werden den KТПP aktuell lediglich die Stunden der unmittelbaren Arbeit (Zeit am Kind/Betreuungszeiten) vergütet. Dieser wird dem Personal in Krippen/Kitas bei einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit ca. 6-7 Stunden zugeteilt, die ein/e Angestellte/r nicht für die Betreuung am Kind eingeplant ist.

Das NKiTaG schreibt die Gewährung von vergüteter Verfügungszeit zwar lediglich für die Fachkräfte in Kitas vor, **dennoch sind die KJHT nach SGB VIII dazu verpflichtet, die Vergütung der selbständigen KТПP leistungsgerecht auszugestalten.**

In der Stellungnahme des Landes Niedersachsen heißt es auszugsweise:

„Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ist von dem örtlichen Träger zu gewähren. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchst. a. Satz 2 SGB VIII ist dieser Betrag leistungsgerecht auszugestalten. **Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.** Damit ist nicht nur die unmittelbare Arbeit mit den Kindern, sondern auch die Vor- und Nachbereitung dieser ebenso wie strukturell erforderliche Tätigkeiten (Organisations-, Verwaltungs- und Kooperationstätigkeiten) mit der laufenden Geldleistung des Trägers abgegolten.“ (Vgl. Drucksache 18/8713 Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode vom 09.03.2021 S. 36)

Die selbständigen KТПP müssen aber **zusätzlich** noch eine Reihe weiterer **administrativer, mittelbarer Arbeiten leisten**, die in Einrichtungen in den Aufgabenbereich von Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschafterin fallen oder an externe Firmen beauftragt werden (Caterer, Handwerksfirmen, etc.). Hier eine Auflistung zusätzlicher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung und Organisation des laufenden Betriebs einer Kindertagespflegestelle zu leisten sind:

- Anwesenheitszeiten der Kinder und Ausfalltage der KТПP dokumentieren und dem Jugendamt, auf Nachfrage, mitteilen
- Kostenstelle / Jugendamt - Abrechnung, An- und Abmeldungen, etc.
- Schriftverkehr mit Eltern, Fachdienst, Verwaltung
- Essenplanung, Einkauf und Vorbereitungen/Vorkochen
- Tägliche Reinigung / Aufräumen der Betreuungsräume, der Ausstattung und der Wäsche, Desinfektion nach Hygieneplan (z.B. bei Magen-Darm-Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder eines Tageskindes, Pandemievorgaben)
- Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, sowie Buchhaltung
- Unbezahlte Weg- und Fahrtzeiten zur Beschaffung betreuungsrelevanter Artikel

- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage erstellen, pflegen u. ä. (etliche KТПP haben sehr gute Homepages) und Akquise über Aushänge und Flyer inkl. Planung / Erstellung
- Renovierung und Instandhaltung der Betreuungsräume durch starke Beanspruchung (Kleinstkinder und Eltern)
- Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Außenbereichs / Garten
- Instandhaltung und Erneuerung der Sicherheitsauflagen, sowie Kontakt Versicherungsträger
- Verträge erstellen und aktualisieren, Rechtsanwalt, Einhaltung DSGVO (Datenschutz)
- Buchhaltung, Steuer / Steuerberater, Finanzamt
- Terminplanung für Renovierungen, Reparaturen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Lesen von Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Kontakt / Kooperation mit Kita, Kita-Fachkräften, Ämtern, Frühförderstelle, Frühe Hilfen (Kindeswohlgefährdung)
- Erste-Hilfe-Kurs (am Kind) alle 2 Jahre (9 Unterrichtseinheiten)
- Kontaktpflege und Austausch mit Vernetzungspartnern, wie z.B. Vereine, Verbände, Wissenschaft, Politik, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- fachlicher Austausch und pädagogische Weiterentwicklung
- Kontakt zur Fachberatung außerhalb der Betreuungszeiten (Erteilung der Pflegeerlaubnis, Reflexion, Probleme mit Eltern, etc.)
- Fachberatungsgespräche, Rücksprache mit Fachberatung und anderen Stellen bei Auffälligkeiten
- Tag der offenen Tür in der Kindertagespflegestelle (Samstag)
Hinzu kommen außerdem mittelbare Arbeiten wie z.B. Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes, Reinigung der Betreuungsräume, Nahrungszubereitung, Gartenarbeiten, etc., die in den Krippen/ Kitas entweder von Hauswirtschafts- und Hausmeisterkräften erledigt oder an Firmen in Auftrag gegeben werden.

Weiterführende Informationen hierzu:

"Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege vom Bundesverband für Kindertagespflege (Bvktp)"

Seite 10,14,15 - Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

"Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von Tagespflegepersonen"

Seite 100 ff. - Mittelbare Arbeitszeiten

„Die benannte Anzahl von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit legt nahe, dass es sich dabei um einen wichtigen Baustein in der Prozessqualität der Kindertagespflege handelt. Diese Zeiten dienen u. a. dazu sich reflexiv mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen und gut vorbereitet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern zu sein. Im momentanen System finden sie jedoch zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten statt. - „Ebenso wäre eine flächendeckende Vergütung der mittelbaren Arbeitszeiten in Form z.B. einer Grundpauschale wünschenswert, um die Attraktivität und die Qualität des Berufes der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und weniger von dem Engagement der einzelnen Kindertagespflegepersonen abhängig zu machen.“

"Profis in der Kindertagespflege"

(Seite 2)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Ergebnisse der 2. qualitativen Untersuchung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen „Die hohe Motivation der Kindertagespflegepersonen und der Wille zum professionellen Arbeiten lassen sich in der Befragung durchgehend ablesen. Tagespflegeeltern betreuen ihre Tagespflegekinder täglich zwischen zehn und elf Stunden. Hinzu kommen ca. zwei Stunden pro Tag für die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation ihrer Kindertagespflege-Stelle. Neben dieser täglichen Arbeitszeit absolvieren sie Weiterbildungen, besuchen Treffen, um sich fachlich auszutauschen und engagieren sich z.B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen, für das Betreuungssystem der Kindertagespflege. Anhand der erhobenen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindertagespflegepersonen in Sachsen rund 22 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich leistet. Ihre Motivation zeigt sich zudem in der detaillierten Beantwortung des umfangreichen Fragebogens.“

Mit dem NKiTaG wurden die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, regelmäßige Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu schreiben und Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen. Dies begrüßen wir im Hinblick auf die Betreuungsqualität ausdrücklich! Damit erweitert sich allerdings der gesetzlich verpflichtende Umfang der mittelbaren pädagogischen und administrativen Arbeit enorm. **Diese Arbeiten sollten mindestens mit 0,40€ Kind/Stunde** in der pädagogischen Förderleistung inkludiert **vergütet werden**. Dies alles leisten die Kindertagespflegepersonen in Wilhelmshaven derzeit unentgeltlich in ihrer Freizeit!

3. Umsetzung des individuellen, subjektiven Betreuungsbedarfs

Wir machen auf diesem Wege erneut darauf aufmerksam, dass es inzwischen mind. zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (weitere vom OVG Sachsen und VGH München) gibt, wonach eine Beschränkung der wöchentlichen Betreuungszeit – auf welche Höchstgrenze auch immer – bundeseinheitlich nicht mehr zulässig ist.

<https://www.bverwg.de/261017U5C19.16.0> (siehe ab Rz. 42.)

<https://www.bverwg.de/pm/2019/17>

<https://www.bverwg.de/de/231018U5C15.17.0>

So schreibt die Rechtsanwältin Mirjam Taprogge auf ihrer Homepage www.tagespflege-online.de:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23.10.2018 – BVerwG 5 C 15.17 – klargestellt, dass maßgeblich für die Bestimmung des Betreuungsbedarfs, den die Jugendhilfeträger zu gewähren haben, der Betreuungswunsch der Sorgeberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs ist.

Dies gelte nicht nur für die institutionelle Betreuung (Kindertageseinrichtung), sondern auch für die Kindertagespflege. Damit dürfte die bisherige Praxis vieler Jugendämter, den Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege anhand von Arbeits- und Wegezeiten zu ermitteln und zu bewilligen, nicht mehr haltbar sein. Eine Bedarfsprüfung ist nicht mehr zulässig, sondern der zu bewilligende Betreuungsumfang ist ausschließlich am Wunsch der Eltern zu bemessen – begrenzt durch das Kindeswohl.

Das Urteil kann auf der Seite des "Bundesverwaltungsgerichts" nachgelesen werden.

Daher fordern wir Sie dringend auf, dem individuellen und subjektiven Betreuungsbedarf der abgebenden Eltern umzusetzen und die jeweils beantragten Wochenstunden bis zum Betreuungsumfang von 40 Stunden zu genehmigen."

Zur Problematik der Eltern in der Stadt Wilhelmshaven:

Bei der Bewilligung des gewünschten Betreuungsbedarfs, müssen, als Anlage zum Förderantrag, generell von allen Personensorgeberechtigten/Eltern Arbeitgebarnachweise über ihre vertraglichen Arbeitszeit- und Wegezeitnachweise eingereicht werden, soweit der Betreuungsbedarf 20 Wochenstunden überschreitet.

Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung, setzt die Eltern sehr oft unter Zeitdruck, wenn sie aufgrund betrieblicher/personeller Engpässe Überstunden leisten und/oder für erkrankte Kolleg*innen spontan einspringen müssen oder wenn sie im Schichtdienst angestellt sind.

Auch selbständig/freiberuflich tätige Eltern können ihre Tätigkeitszeiten oft nicht im Voraus detailliert definieren und sind darauf angewiesen flexibel agieren zu können, um ihre wirtschaftliche Existenz und die ihrer Familien zu sichern. Mütter im Mutterschutz oder in Elternzeit müssen ihren bisherigen Betreuungsplatz üblicherweise stets im Zeitumfang auf 20 Wochenstunden reduzieren.

Auch eingeforderte Wegezeitnachweise setzen die Betreffenden im Alltag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oftmals mental unter Druck. Denn auch diese Zeiten variieren häufig durch Verspätungen im genutzten ÖPNV oder aufgrund von Verkehrsstau, stockendem Verkehr, Berufsverkehr, Baustellen, Verkehrsunfälle, etc.

Alles in allem stellt diese Vorgehensweise der kommunalen Verwaltung/des Fachdienstes eine extreme Ungleichbehandlung für die betroffenen Eltern dar, denn in der gleichrangigen institutionellen Betreuungsform ist diese Praxis analog nicht zu finden.

Hier können Eltern, die z.B. 20 oder 25 Std./Woche arbeiten, durchaus einen Vollzeitplatz für 35 oder 40 Wochenstunden in Anspruch nehmen und auf Wunsch auch zusätzlich gebuchte Früh- und/oder Spätdienstzeiten in Anspruch nehmen. Auch während Mutterschutz-/Elternzeiten werden in institutionellen Betreuungseinrichtungen nicht per se Kürzungen von Betreuungszeiten gegen den Wunsch der Eltern vorgenommen.

Zusätzlich besagt ein Urteil des OVG Lüneburg, dass sich sowohl für U3 als auch für Ü3 Kinder (Elementarbereich/Kita) der **Betreuungsanspruch der Eltern mindestens auf 30 Wochenstunden beläuft**.

Weitere Ausführungen des Urteils haben wir Ihnen zu Ihrer Information zusätzlich zu diesem Positionspapier in der E-Mail angehängt.

Aus dem Referat 52 des niedersächsischen Kultusministeriums erhielten wir auf unsere Anfrage dazu folgende, per Mail erhaltene, Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau

für Ihre Anfrage danke ich Ihnen.

Sie bitten um eine Stellungnahme zum Vorgehen des örtlichen Trägers im Rahmen der Zuweisung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege. Nach Ihrer Darstellung macht der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe die Zuweisung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege vom Nachweis eines objektiven Betreuungsbedarfs abhängig, was nach Ihrer Auffassung der Rechtsprechung widerspricht.

Ich nehme wie folgt Stellung:

Erziehungsberechtigte haben für ihre Kinder einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach so formuliert, dass die Förderung in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege von bestimmten, dort genannten Voraussetzungen abhängig ist. Mit Urteil vom 23.10.2018 hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass „für die Bestimmung des jugendhilferechtlichen Bedarfs [...] der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs“ maßgeblich sei. Weiter formuliert das Bundesverwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen: „Vielmehr bleibt es den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern überlassen, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie eine Betreuung für notwendig erachten. Hinsichtlich dieses Angebotes der Jugendhilfe [...] definieren mithin die Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen den individuellen Hilfebedarf selbst.“

In § 5 Abs. 1 SGB VIII hat das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten schließlich Eingang in den Gesetzestext gefunden. Aus der Norm ergibt sich indes kein Rechtsanspruch (Wiesner, in Wiesner, § 5 SGB VIII, Rn. 11b). Den Trägern ist mit Blick auf § 5 Abs. 2 SGB VIII aber ein nur sehr eingeschränktes Ermessen eingeräumt.

Nach alledem ist eine objektive Bedarfsprüfung rechtlich nicht mehr vorgesehen.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Stellungnahme weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sommer

Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 52
-Landesjugendamt-

Laut oben angegebenen Bundesverwaltungsgerichtsurteil bemisst sich der individuelle Betreuungsbedarf am subjektiven Betreuungsbedarf der Eltern.

Einzig und allein das Kindeswohl kann diesen einschränken! Allerdings wäre schwerlich zu erklären, warum das Kindeswohl in der Betreuung einer Kindertagespflege anders zu beurteilen wäre als in einer institutionellen Betreuungsstätte. Insbesondere da die Kindertagespflege in Kleingruppen, mit einer stets gleichen Betreuungsperson und wesentlich geringerem Geräuschpegel, kleineren Räumlichkeiten und im familiären Rahmen, sehr flexibel auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen und reagieren kann.

Zudem bemisst sich das Kindeswohl nicht einzig und allein am zeitlichen Umfang der Betreuung, sondern auch an der Persönlichkeit des Kindes, seinem persönlichen Entwicklungsstand und weiteren Faktoren!

Es darf ohnehin davon ausgegangen werden, dass Eltern stets das Wohlergehen ihrer kleinen Schützlinge im Blick haben. Die Eltern sind in erster Linie die Experten für ihr eigenes Kind und können somit sicherlich verantwortungsbewusst einschätzen, wieviel außerhäusliche Betreuung ihrem Kind zugemutet werden kann, ohne das Wohl ihres Kindes zu gefährden.

In der heutigen Zeit wird Eltern immer noch viel abverlangt, bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Leider trifft dies in noch erheblicherem Maß auf Frauen und/oder Alleinerziehende zu, insbesondere auch weil die Eltern seit Beginn der Corona-Pandemie einen echten Spagat meistern mussten, um diese Vereinbarkeit irgendwie sicher zu stellen. Auch wenn die Infektionszahlen aktuell bundesweit rückläufig sind und die dritte Welle bezwungen scheint, sind sich die Wissenschaftler*innen doch unisono einig, dass uns zukünftig weitere Pandemien und ähnliche Szenarien bevorstehen.

Daher bitten wir Sie, als Verantwortliche und Entscheidungsträger, die aktuelle Rechtsprechung umzusetzen, die Eltern ihren individuellen Betreuungsbedarf selbst frei wählen zu lassen, diesen in öffentlich geförderter Kindertagespflege zu fördern und die Forderung nach Arbeitgeber- und Wegezeitbescheinigungen einzustellen.

4. Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns klar. Denn wir sehen was es die Kindertagespflegepersonen an Freizeit und Geld kostet, all dies für ihre betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es leistungsgerecht vergütet zu bekommen. Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerter Weise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes und des Landes Niedersachsen der Ausbau von U3 Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv sein, um neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren.

Es reicht allerdings nicht allein, kontinuierlich neue Kindertagespflegepersonen auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal ein Verlust von Betreuungsplätzen für die Familien in der Stadt Wilhelmshaven.

Daher benötigt es neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen und die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen Kindertagespflegepersonen zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an U3 Plätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität erhalten und gesteigert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter rg-wilhelmshaven@berufsvereinigung.de oder unter vorstand@berufsvereinigung.de

Wir bitten darum, unsere Positionen zu beraten und umzusetzen und damit die Kindertagespflege auf ein zukunftsfähiges Fundament zu stellen.

Alles wird gut, wenn wir es gut machen.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende der BvK e.V.

in Absprache und Zusammenarbeit mit Stephanie Schneider und Sonja Büsing
Sprecherinnen der Regionalgruppe Wilhelmshaven der BvK e.V.,
stellvertretend für ihre Mitglieder

Seite 16 von 16